



Berichtigung der Kantonalen Krankenversicherungs- verordnung (KKVV)

**Vortrag
der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat
zur Berichtigung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV)**

1. Ausgangslage

Eine aufgrund der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschlossene Sparmassnahme ist die Reduktion der Kosten für die Prämienverbilligung (Massnahme 10.1). Zu diesem Zweck verabschiedete der Regierungsrat am 30. Oktober 2014 eine Änderung der KKVV (BAG 13-96).

Zur Umsetzung dieser Massnahme wurde unter anderem das höchste massgebende Einkommen, mit dem noch ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, von 35'000 auf 31'000 Franken gesenkt. Die entsprechenden Änderungen wurden in der KKVV – mit Ausnahme von Artikel 10c Absatz 1 – vorgenommen. Artikel 10c Absatz 1 soll nun berichtigt werden.

2. Erläuterungen zum Artikel

Artikel 10c

Die Höchstgrenze des massgebenden Einkommen, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wird auf 31'000 Franken korrigiert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Berichtigung der KKVV hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Berichtigung der KKVV hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Bern, 22. Januar 2014

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:

Neuhaus